

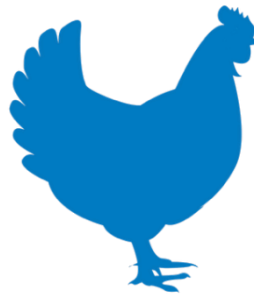
Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Masthühnern nach
dem Standard „Tierwohl kontrolliert 3 Hakerl“
Ebene Landwirtschaft



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Zugeordnete Wort-Bild-Marke:.....	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie	3
2.2	Einzuhaltende Rechtsnormen	3
3	Der Stall und seine Umgebung	4
3.1	Stallsysteme.....	4
3.2	Stallfläche, Scharrraum	4
3.3	Stalleinrichtung und Außenscharrraum	6
3.4	Temperatur, Luft, Licht, Lärm	8
4	Freilandhaltung, Grünauslauf, Weide	9
5	Das Tier und der verantwortliche Mensch.....	12
5.1	Tierzucht und Junghennen	12
5.2	Futter und Wasser.....	12
5.3	Herdengröße	13
5.4	Das Tier gesund erhalten.....	13
6	Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten.....	14
6.1	Transport	14
6.2	Schlachtung.....	14
6.3	Kontrolle und Nachvollziehbarkeit des Warenflusses.....	15

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 3

1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Masthühnern auf biologisch wirtschaftenden Betrieben.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1. Tierhaltungsverordnung 485/2004 und 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 486/2004 einschließlich deren Änderungen (zuletzt BGBl. 296/2022)
- Die EU-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie biologische Produktion) (ersetzt Codexkapitel A 8 "Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Version 3 (Stand 6.10.2022)
- Die EU-Verordnung 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch i.d.g.F.

Erklärung:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Hier sind nur die Rechtsbereiche für die direkte landwirtschaftliche Produktion von Masthühnern und für die Kennzeichnung und Vermarktung von Geflügelfleisch angeführt. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 4

3 Der Stall und seine Umgebung

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Weideflächen sind ebenfalls Bestandteil des Haltungssystems.

Zulässig sind fest installierte Wildzäune und Drahtgeflechte, sowie als mobile Zaunsysteme ausgelegte Geflügelnetze aus Kunststoff. Weidezaunbänder für Großtiere sind nicht ausreichend.

3.1 Stallsysteme

Es werden einetägige Stallsysteme mit erhöhten Sitzgelegenheiten für einen Teil der Tiere verwendet.

In einem Stall werden maximal 4800 Masthühner gehalten (je Stalleinheit). Die Obergrenze je Betrieb bzw. Betriebsstandort beträgt 9.600 Masthühnerplätze.

Kükenaufzuchtplätze, für Mastküken bis zum 28. Lebenstag, werden nicht mit eingerechnet.

Es dürfen daher noch bis zu 9.600 Küken auf dem Mastbetrieb gehalten werden. Vorausgesetzt, diese befinden sich in einem direkt angeschlossenen Stall mit einer separaten Fütterungs-, Tränke- und Lüftungsanlage und müssen zum Umstallen nicht per Hand gefangen werden.

Werden unterschiedliche Stalleinheiten für Vor- und Endmast der Hühner verwendet, so darf die Entfernung zwischen den Stalleinheiten max. 500 m betragen und die Tiere werden schonend in eigens dafür vorgesehene Kisten transportiert. Ein Umstallen bei Witterungsverhältnissen, die die Gesundheit der Tiere gefährdet, ist zu vermeiden.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Böden, Roste oder Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Den Tieren steht ab der Einstellung ein jederzeit uneingeschränkt zugänglicher Scharraum zur Verfügung.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

3.2 Stallfläche, Scharraum

Begehbare Stallfläche

Von der Stallgrundfläche werden Flächen, die für die Tiere nicht zugänglich sind, abgezogen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 5

Als nutzbare Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen, gelten:

- Flächen, die mindestens 30 cm breit sind, höchstens 14 % geneigt sind und bei denen die lichte Höhe mindestens 45 cm beträgt und die in der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen an den Scharraum bzw. der erhöhten Rostfläche entsprechen.

Nicht als nutzbare Fläche gelten:

- Einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches
- Für die Tiere nicht begehbare Flächen
- Abgetrennte Stallbereiche, die von den Tieren nicht genutzt werden können
- Flächen von Außenscharräumen

Besatzdichte im Stall

Mit Beginn der 5. Lebenswoche (29. Lebenstag) dürfen maximal 21 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Fläche gehalten werden.

Wenn ab der 5. Lebenswoche (29. Lebenstag) gewährleistet ist, dass der Außenscharraum uneingeschränkt über 24 h für die Tiere zugänglich ist, kann die Fläche des Außenscharraumes zur Besatzdichtenberechnung hinzugerechnet werden.

Dies setzt allerdings voraus, dass der Außenscharraum die Anforderungen einer sogenannten Klimazone 2 erfüllt (siehe Kapitel 3.3.).

Scharraum

Alle Masthühner müssen permanent Zugang zu trockener und lockerer Einstreu haben.

Die gesamte Stallbodenfläche ist eingestreut und dient als Scharraum.

Die Einstreu besteht aus für die Küken und Masthühner leicht manipulierbaren, geeigneten Materialien. Diese können auch gemischt werden. Geeignete Materialien sind beispielsweise Stroh, gehäckseltes Stroh, hygienisiertes Stroh, Strohpellets, Strohgranulat, Holzpellets, Stroh-Holzpellets, gehäckselte Maisspindel, Hobelspäne, Dinkelspelzen, getrockneter Silomais.

Ausschließlich feine mehl- oder staubartige Materialien sind nicht geeignet, den Scharr- und Futtersuchtrieb der Tiere abzudecken.

Torf wird nicht als Einstreumaterial verwendet.

Es ist jedenfalls so viel Einstreumaterial zu verwenden, bzw. so viel Einstreumaterial nach zu streuen, dass

- der gesamte Betonboden vollflächig bedeckt ist
- das Einstreumaterial auf der gesamten Fläche trocken ist
- die Tiere das Einstreumaterial gerne bearbeiten

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 6

Körnerfutter soll regelmäßig im Scharraum verteilt werden.

Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Erklärung:

Das Arbeiten in der Einstreu ermöglicht es den Hühnern angeborene Verhaltensweisen wie Scharren, Futtersuchen, Picken und Staubbaden zur Federreinigung auszuleben. Dadurch wird der Haltungs- und Leistungsstress der Tiere stark vermindert.

Dass ein Strohanteil in der Einstreu nunmehr nicht mehr zwingend vorgesehen ist, ist folgendermaßen zu begründen: Es wird versucht, möglichst viele Mastpartien, ohne jeden Medikamenteneinsatz bis zur Schlachtreife zu bringen. Vor allem in der Phase der Küken Aufzucht benötigt es dazu extrem gute hygienische Bedingungen. Und die können durch Stroheinstreu nicht immer gewährleistet werden. Frisches Stroh kann mikrobiologisch vor allem durch Vogelkot belastet sein. Auch gelagertes Stroh hat in vielen Fällen mikrobiologische Probleme aufgrund von Vögeln, Mäusen, Regenwürmern...Küken, die noch keinen gefestigten Immunstatus haben, ist daher mit weniger keimbelasteten Einstreumaterialien oftmals besser gedient.

3.3 Stalleinrichtung und Außenscharraum

Einrichtungen der Futter- und Wasserversorgung

Die Einrichtungen für Tränke und Fütterung haben jedenfalls den Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung (siehe Punkt 2.2 dieser Richtlinie) zu entsprechen.

Diese sind:

- Tränkerinnenseite mindestens 2,5 cm pro Masthuhn
- Tränkerinne an der Rundtränke, (die mehreren Tieren gleichzeitig das Schöpftrinken von einer stehenden Wasseroberfläche ermöglichen) 1,5 cm pro Masthuhn
- Bei Tränkenippeln oder Tränknäpfen mindestens ein Nippel oder Napf für 15 Masthühner
- Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 3 cm pro Masthuhn
- Futterrinne am Rundautomaten mindestens 1,5 cm pro Masthuhn

Den Tieren stehen immer ausreichend viele funktionstüchtige Tränkeanlagen mit sauberem Trinkwasser zur Verfügung. Tränke und Fütterungsanlagen sind so im Stall verteilt, dass alle Tiere leichten und ungehinderten Zugang haben.

Die Tiere haben ständig Zugang zu Futter und Wasser.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 7

Die oben genannten Einrichtungen für Futter und Wasser befinden sich im Stall. Befinden sich im Außenscharrraum oder am Vorplatz weitere Futter- oder Wasserstellen, werden diese nicht mitgezählt.

Stromführende Einrichtungen

Stromführende Einrichtungen zur Steuerung des Verhaltens der Tiere (z.B. Weidezaandrähte über Fütterungen und Tränken) sind im Stall nicht erlaubt.

Erhöhte Sitzgelegenheiten

Allen Tieren sind erhöhte Sitzgelegenheiten anzubieten.

Erhöhte Sitzgelegenheiten sind entweder Sitzstangen und/oder erhöhte Rostflächen.

Erhöhte Sitzgelegenheiten:

Pro Tier ist eine Sitzstangenlänge von **mindestens 5 cm oder mindestens 25 cm²** erhöhte Sitzgelegenheit vorzusehen.

Es können in den Ställen Sitzstangen, erhöhte Rostflächen und jede beliebige Kombination beider Systeme verwendet werden.

Erhöhte Rostflächen können bis zu einem **Anteil von 10 Prozent der Stallfläche** als nutzbare Fläche angerechnet werden, wenn die Tiere die Rostfläche und die darunterliegende Fläche gleichzeitig nutzen können und ein Gutachten der Fachstelle gemäß §2 Abs. 9 der 2.THVO 486/2004 vorliegt.

Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass Fußballengeschwüre oder Verletzungen an den Krallen verhindert werden. Sie haben einen Mindestdurchmesser von 25 mm.

Rostflächen sind so beschaffen, dass die Tiere sicher darauf gehen und sitzen können.

Die Tiere sind von Beginn an das jeweilige System der erhöhten Sitzgelegenheiten zu gewöhnen. Nur so ist die spätere Nutzung dieser Systeme durch die Masttiere zu gewährleisten. So ist es beispielsweise möglich Rostflächen zu Beginn direkt auf die Einstreu zu legen, um die Küken an die Oberflächenstruktur der Roste zu gewöhnen.

Ab dem 29. Lebensstag müssen die erhöhten Sitzgelegenheiten dann im vollen Ausmaß den Tieren zur Verfügung stehen.

Außenscharrraum- Klimazone 2

Bei jedem Maststall ist ein Außenscharrraum vorhanden.

Der Außenscharrraum verfügt über eine Fläche von mindestens 33% der nutzbaren Stallfläche.

Der Außenscharrraum steht den Masttieren spätestens ab dem 29. Lebensstag während des gesamten Lichttages oder rund um die Uhr uneingeschränkt zur Verfügung.

Ein Außen- oder Kaltscharrraum ist ein überdachter, nicht isolierter, eingestreuter und beleuchteter Außenklimabereich, der unmittelbar an den Stallraum anschließt, mindestens 1,5

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 8

m hoch ist und durch Gitter oder Windschutznetze begrenzt ist. Eine Windschutzmöglichkeit ist jedenfalls vorhanden.

Der Boden des Außenscharraumes ist planbefestigt und mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht aus leicht manipulierbaren geeigneten Materialien. Diese können auch gemischt werden. Geeignete Materialien sind beispielsweise Stroh, gehäckseltes Stroh, hygienisiertes Stroh, Strohpellets, Holzpellets, Stroh-Holzpellets, gehäckselte Maisspindel, Hobelspäne, Dinkelspelzen, getrockneter Silomais. Auch Sand kann als Einstreukomponente verwendet werden.

Ausschließlich feine mehl- oder staubartige Materialien sind nicht geeignet, den Scharr- und Futtersuchtrieb der Tiere abzudecken. Torf wird nicht als Einstreumaterial verwendet.

Es ist jedenfalls so viel Einstreumaterial zu verwenden, bzw. so viel Einstreumaterial nachzustreuen, dass

- der gesamte Betonboden vollflächig bedeckt ist
- das Einstreumaterial auf der gesamten Fläche trocken ist
- die Tiere das Einstreumaterial gerne bearbeiten

Körnerfutter soll regelmäßig im Scharraum verteilt werden.

Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Der Außenscharraum ist täglich während des ganzen Lichttages (natürliches Licht und Kunstlicht) für die Masttiere frei zugänglich. Die Zugänglichkeit des Außenscharraumes ist mit dem Lichtprogramm des Stalles gekoppelt. Der Außenscharraum ist heller als der Stallinnenraum.

Für die Anrechenbarkeit an die Besatzdichte kann der Außenscharraum nur herangezogen werden (als sogenannter K2 - Außenbereich mit Klimazone 2), wenn dieser 24h durchgängig zugänglich ist.

Im Außenscharraum sind Staubbäder zur Gefiederpflege von mindestens 3 m² pro 1000 Tiere vorhanden. Diese können Sand, Strohmehl, Sägespäne oder ähnliches geeignetes Material enthalten.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Stallklima

Durch Isolierung, Heizung und Lüftung der Stallgebäude sind die optimalen Stalltemperaturen für die einzelnen Lebensphasen von Kükenaufzucht bis Endmast der Masthühner weitgehend zu gewährleisten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 9

Heizungssystem und Lüftung sind so ausgelegt und kombinierbar, dass Hitzestress vermieden und zu hohe Luftfeuchtigkeit abgeleitet werden kann.

Bei mechanischen Lüftungssystemen muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Lüftungsanlage gewährleistet sein. Ein Ausfall der Lüftungsanlage muss mittels eines Alarmsystems dem Tierhalter gemeldet werden.

Zugluft ist vor allem im Ruhebereich der Tiere zu vermeiden.

Licht

Natürliches Licht im Stall ist verpflichtend. Mindestens 5% der Stallgrundfläche ist als Fensterfläche auszuführen.

Künstliches Licht ist im Stall vorhanden, sodass während der Lichtphase eine Lichtintensität von zumindest 20 Lux im Tierbereich gewährleistet ist.

Die Leuchtmittel haben ein tageslichtähnliches Lichtspektrum und strahlen hochfrequentes oder kontinuierliches Licht ab.

Erklärung:

Hühner benötigen hochfrequentes Licht, damit es flackerfrei wahrgenommen wird; dies verhindert Stress, der durch flackerndes Licht entstehen würde.

Das Lichtprogramm gewährleistet eine ununterbrochene Nachtruhe (Dunkelphase) von mindestens 8 Stunden. In der Dunkelphase beträgt die Lichtintensität maximal 2 Lux im Tierbereich. Ein Übergang von Licht- auf Dunkelphase mittels einer Dämmerungsphase ist einzuhalten. Ausgenommen ist die Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden, in der keine Dunkelphase eingehalten werden muss.

Lärm

Stallausrüstungen und insbesondere Ventilatoren sind so konzipiert, installiert und instandgehalten, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Im Zweifelsfall ist mit entsprechendem Gerät nachzumessen (max. 60 dB). Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass plötzlicher Lärm im Stallbereich nicht auftritt. Nur so können Panik und damit Erdrückungsverluste vermieden werden.

4 Freilandhaltung, Grünauslauf, Weide

In der Freilandhaltung wird den Tieren Freilandauslauf, ausgenommen bei behördlichen Beschränkungen, angeboten.

Auslauföffnungen

Die Gesamtbreite der Auslauföffnungen vom Stall in den Außenscharrraum beträgt 2 m je 100 m² und vom Außenscharrraum auf die Weide 4 m je 100 m² Stallbodenfläche.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 10

Eine Verringerung der Auslauföffnungsweite ist bei Kälte (d.h. bei starkem Wind und bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt) zulässig, sofern der Außenscharrraum und die Weide für die Tiere weiterhin erreichbar sind.

Jede Auslauföffnung muss mind. 35 cm hoch und 40 cm breit sein. Die Auslauföffnungen vom Stall in den Außenscharrraum müssen über automatische Schieber- oder Klappenöffnungen verfügen.

Die Auslauföffnungen sind für die Hühner leicht erreichbar. Für die Hühner im Stall ist eine Auslauföffnung nicht weiter als 12 m entfernt. Stallflächen, die weiter als 12 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen nicht zur nutzbaren Stallfläche.

Für Altbauten kann die Kontrollstelle in Einzelfällen eine Entfernung von Auslauföffnungen von 15 m genehmigen. Stallflächen, die weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen in keinem Fall zur nutzbaren Stallfläche.

Auslauffläche – Weide

Spätestens ab einem Alter von vier Wochen (29. Lebenstag) müssen die Masthühner tagsüber Zugang zu Weide (Grünauslauf) von **mindestens 4 m² pro Tier** haben.

Die Weidefläche ist überwiegend begrünt und ist für die Tiere leicht erreichbar. Weideflächen bis zu einer **Entfernung von 200 Meter vom Stall** können angerechnet werden. Innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Stall befindet sich jedenfalls 2 m² Grünfläche pro Tier.

Schutzspendende Pflanzen oder technische Elemente müssen gewährleisten, dass der gesamte Auslauf von den Tieren genutzt wird und dass Vegetationsdecke und Grasnarbe geschont werden.

Durch die Bepflanzung des Auslaufes wird eine Schattenfläche von **mind. 3 % der Auslauffläche** erreicht. Ziel ist eine Schattenfläche von 10 % der Auslauffläche – unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m² schutzgebendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat (entspricht momentan einem punktförmigen AMA-Landschaftselement) (Vorgabe BMGF, Runderlass vom 21.12.2017)

Die Anzahl und die Verteilung der schutzgebenden bzw. schattenspendenden Elemente sowie die Aufzeichnungen zum Auslaufmanagement müssen zumindest den Anforderungen des Erlasses BMGF-75340/0033-II/B/16a/2017 vom 21.12.2017 genügen:

- mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslauffläche
- Berücksichtigung Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Mindestgrundrissfläche = 0,5 m²

Angerechnet wird die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden.)

- Mindestgrundrissfläche technischer Elemente = 0,5 m²
- Elemente werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 11

- Elemente müssen regelmäßig im Auslauf verteilt sein. Abstand zwischen den Elementen bzw. zum Stallgebäude/Auslauflächenrand max. 30 m, gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte

Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.

Ist die Weidefläche nicht oder nicht vollständig eingezäunt, so ist dennoch jedenfalls und jederzeit die gesamte Weidefläche erkennbar und ausschließlich für die Tiere vorhanden.

Stellen im Auslauf, wo bei feuchter Witterung Wasser nicht ablaufen kann, sind zu drainagieren.

Die Auslaufläche darf nicht zu anderen Zwecken genutzt werden, außer als Obstgarten, Wald oder Großviehweide (letzteres nur mit behördlicher Genehmigung).

Vom Vorplatz wegführend ist die Auslaufläche zu bepflanzen. Die Bepflanzung erfolgt so, dass ein Durchfahren mit Geräten (z.B. zum Mulchen) möglich ist. Radial vom Vorplatz wegführende streifenförmige oder alleearartige Bepflanzung mit Gehölzen ermöglicht den Masttieren die optimale Nutzung der Auslaufläche. Als schattenspendende und schutzgebende Elemente können neben Pflanzen auch technische Elemente dienen. Die Bepflanzung bzw. die Verteilung der technischen Elemente erfolgt so, dass die Schattenfläche über die gesamte Auslaufläche verteilt ist.

Der krautige Bewuchs der Auslaufläche wird nicht auf einmal gemulcht oder gemäht. Eine etwaige Nutzung der Gehölze (z.B. für Hackschnitzel am Vorplatz) erfolgt immer nur so, dass die geforderte Schattenfläche von 3% keinesfalls unterschritten wird.

Erklärung:

Das Bankivahuhn, von dem unsere Haushühner abstammen lebt in tropischen und subtropischen Wäldern und Waldrandbereichen. Es ist ein tagaktives Tier, das viel Zeit zur Futtersuche auf den Boden verbringt. Die Nachtruhe verbringen die Tiere auf Bäumen. Gänzlich freie Bereiche meiden die Tiere, vor allem auch aus Angst vor Beutegreifern aus der Luft.

Diese Eigenschaften sind in unseren Haushühnern – auch in den derzeit im Biobereich genutzten Masthybriden – noch erhalten.

Auslauflächen, die keine brauchbaren waldartigen Elemente enthalten, werden daher nicht gut von den Tieren angenommen. Die Tiere entfernen sich bei fehlender Deckung nicht weit vom Stall, um jederzeit Deckung suchen zu können. Die Vorteile der Freilandhaltung für die Tiere können in vollem Umfang nur genutzt werden, wenn die Auslaufstruktur eine gute und vollständige Nutzung der großzügig bemessenen Auslauflächen ermöglicht. Daher ist eine Strukturierung der Auslaufläche für die artgemäße Haltung der Masthühner essenziell.

Die Weideflächen sind im Sommerhalbjahr ganztägig anzubieten. Eine Mindestzeit von 8 Stunden täglich wird keinesfalls unterschritten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 12

Im Winterhalbjahr beträgt der Zugang zu den Weideflächen mindestens 4 Stunden täglich. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und starkem Wind kann der Zugang zu den Ausläufflächen auf die Mittagszeit beschränkt werden; in Extremfällen an einzelnen Tagen auch entfallen.

Es ist ein Weidejournal zu führen.

5 Das Tier und der verantwortliche Mensch

5.1 Tierzucht und Junghennen

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Masthühnerhaltung zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen der Tiere.

Alle Küken stammen ausschließlich aus österreichischen Brütereien.

Es werden nur Masthühner von anerkannt langsam wachsenden Herkünften mit einer durchschnittlichen Tagesgewichtszunahme von nicht mehr als 40 g eingesetzt. Als anerkannt langsam wachsend gelten nur jene Herkünfte, die im Erlass des Gesundheitsministeriums genannt werden.

Die Tagesgewichtszunahmen mehrerer Herden, die auf einem Betrieb über das Jahr verteilt gehalten werden, können gemittelt werden. Dieser gemittelte Tageszunahmen-Wert liegt nicht über 40 g.

Derzeit werden im Biobereich in Österreich keine Masthühner eingesetzt, die als Qualzucht zu definieren wären.

Falls es zukünftig notwendig wird, können von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! Masthühnerherkünfte mit bestimmten klar definierten unerwünschten Eigenschaften vom Einsatz ausgeschlossen werden.

5.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch die schwächeren Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Zur Vermeidung von Leistungsstress deckt das Futter in jeder Phase den Energie- und Eiweißbedarf, sowie das notwendige Aminosäurespektrum im Eiweiß für die Masthühner ab.

Wasser

Wasser steht den Masthühnern permanent zur Verfügung. Wasser hat in jedem Fall Trinkwasserqualität. Das Wasser stammt aus der öffentlichen Wasserversorgung; bei Eigenwasser liegt eine gültige Wasseruntersuchung vor, die einmal pro Kalenderjahr durchgeführt wird.

Synthetische Aminosäuren werden nicht eingesetzt.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 13

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Erklärung:

Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.

Durch den regelmäßigen Zugang zu den Auslaufflächen und das Vorhandensein von trockener Einstreu im Stall und Außenscharraum wird auch der Rohfaserbedarf der Tiere abgedeckt.

5.3 Herdengröße

Es dürfen nicht mehr als 4800 Masthühner pro Stall gehalten werden.

Eine Trennung zu einem allfälligen weiteren Stall ist im Gebäude gleichermaßen wie auf der Weide vollständig auszuführen. Die Tiere haben im Stall keinen Sichtkontakt und sind auf der Weide jedenfalls durch einen Zaun so getrennt, dass es zu keiner Vermischung der Herden kommt.

Eine Abtrennung im Stallgebäude durch Zaun oder Gitter ist nicht vollständig.

Fütterungssysteme und Tränkesysteme können durch zwei 4800er-Ställe durchgehen, wenn eine gleichmäßige Funktion dieser Anlagen gewährleistet ist und beide betroffenen Ställe dieselbe Altersgruppe beherbergen.

5.4 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Masttiere zumindest zweimal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Dies erfolgt so, dass alle Tiere aus einer Entfernung von höchstens drei Metern inspiziert werden. Dabei wird auch die Funktionstüchtigkeit von Futter- und Wasserversorgung jedes Mal überprüft.

Verletzte Tiere, erkrankte Tiere und Tiere mit Missbildungen sind angemessen zu behandeln, separat unterzubringen (Krankenabteil) und nach Möglichkeit ist ein Tierarzt zu Rate zu ziehen. Tiere, die nicht behandelbar sind, und offensichtlich unter ihrem Gesundheitszustand leiden, sind unverzüglich, schmerzfrei zu töten.

Tote Tiere werden täglich aus dem Stall entfernt.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 14

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst bzw. Qualitätsgeflügelvereinigung.

Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung durch den Tiergesundheitsdienst werden in jedem Stall tierwohlbezogene Kriterien überprüft. Dabei werden folgende Kriterien festgehalten: Anzahl der eingestellten Tiere, Ausfälle, Hygienezustand des Stalles, Zustand des Federkleides, Federpicken, Auftreten von Kannibalismus, Ekto- und Endoparasitenbefall der Tiere.

Bei Auftreten von gesundheitlichen Problemen in der Herde werden nachweislich Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

Salmonellenmonitoring

Alle Betriebe nehmen am Salmonellenvermeidungsprogramm des Tiergesundheitsdienstes bzw. der Qualitätsgeflügelvereinigung teil.

Reinigung

Nach jeder Stallräumung bzw. vor jeder Einstallung wird der Stall und die Stalleinrichtungen gründlich gesäubert und desinfiziert.

Während der Mastperiode sind alle Oberflächen und vor allem sämtliche Anlagen für Futter- und Wasserversorgung sauber zu halten.

6 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

6.1 Transport

Die Tiere werden nach dem Verladen sofort zum nächstmöglichen Schlachthof transportiert. Die Transportzeit liegt jedenfalls innerhalb einer Frist von 4 Stunden.

6.2 Schlachtung

Die Betäubung der Masthybriden vor dem Entbluten erfolgt ausschließlich mit der CO₂-Methode.

Mit 1.1.2027 dürfen alle unter dieser Marke vermarkteten Mastschweine ausschließlich auf Schlachthöfen geschlachtet werden, die eine positive Zertifizierung hinsichtlich der Schlacht- und Transportrichtlinie von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! vorweisen können.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Masthühner



Version: 6
Datum: 22.12.2025
Seite: 15

6.3 Kontrolle und Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung vorgenommen. Nach Möglichkeit geschieht dies im Rahmen des jährlichen Kombiaudits.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe zumindest einmal jährlich auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung durchgeführt werden. Bei Verstößen können je nach Schwere Nachfristen zur Behebung des Mangels oder Vermarktungssperren ausgesprochen werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Der Eigentümer oder Tierhalter kann für jeden Stall seines Betriebes folgende Aufzeichnungen vorlegen:

- Die Zahl der eingestellten Küken
- Die Herkunft der Küken
- Art und Menge des angelieferten Futters je Anlieferung und die einzelnen Liefertermine
- Alle tierärztlichen und medizinischen Behandlungen, sowie die verabreichten Medikamente
- Die Anzahl der täglichen Todesfälle und – soweit feststellbar – die Todesursachen
- Das Durchschnittsgewicht der Hühner am Tag der Versendung zum Schlachthof
- Die Anzahl der Hühner, die für die Schlachtung verladen wurden

Diese Aufzeichnungen sind zumindest drei Jahre lang aufzubewahren und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuweisen.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Da es sich bei Fleisch, das von Tieren stammt, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Biofleisch handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierschutz kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben.